

Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

Vorlagentyp:	Drucksache Land	Verweis:	(zu Drs. 20/1275)
Dokumententyp:	Antwort	Urheber:	des Senats
Parlament:	Bremische Bürgerschaft (Landtag) - 20. WP	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Titel:

Gefälschte Impfausweise auf dem Vormarsch im Land Bremen

Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 9. Dezember 2021**

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Das Robert Koch Institut (RKI) veröffentlicht täglich einen Lagebericht zu den aktuellen COVID 19 Fällen. Die derzeitigen Zahlen sind besorgniserregend und es wird immer wieder über härtere Maßnahmen gesprochen, die dann auch in den einzelnen Bundesländern umgesetzt werden müssten. Viele Bereiche des öffentlichen Lebens sind deshalb nur noch für Geimpfte oder Genesene zugänglich. Wer sich nicht impfen lassen möchte und nicht genesen ist, für den gelten durch die 2G-Regeln Einlass- und Kontaktbeschränkungen. Es gibt daher Menschen, die versuchen diese Regelungen zu umgehen indem sie sich gefälschte Impfnachweise beschaffen, sei es im Internet oder auf dem Schwarzmarkt.“

Besonders Apotheken bekommen das immer häufiger zu spüren. Mit den gefälschten Impfpassen wird versucht in Apotheke einen digitalen Impfausweis zu erhalten. Wer vor dem Start des digitalen Nachweises geimpft wurde oder seinen digitalen Nachweis nicht direkt von der Arztpraxis oder dem Impfzentrum bekam, konnte sich in den Apotheken seinen QR-Code ausstellen lassen. Viele Deutsche gelangten auf diesem Weg zu ihrem digitalen Impfzertifikat. Die Aufkleber im Impfpass mit der Unterschrift des Impfenden genügte als Nachweis für eine Impfung gegen das Corona-Virus. Erst seit Ende Juni kann man an einem Zertifikat erkennen, welche Apotheke es ausgestellt hat mithilfe des sogenannten Unique Vaccination Certificate Identifier, kurz UVCI. Dieser Code enthält neben dem Land und einer zufälligen ID für jedes einzelne Zertifikat seitdem auch eine Herausgeberkennung. Die digitalen Impfnachweise, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, lassen sich aber nicht zu

einer Apotheke zurückzuverfolgen. Um hier ganz sicher zu gehen, müssten alle frühen Impfnachweise ungültig gemacht und neu ausgestellt werden. Das würde Millionen von Menschen betreffen.

Von Anfang an gab es Zweifel an der Sicherheit des Systems und immer wieder gab es Berichte über Lücken, die impfunwillige Menschen ausnutzen könnten, um auch ohne Spritze an ein gültiges Zertifikat zu gelangen. Bis vor kurzem waren sich Juristen uneins, ob der Gebrauch von gefälschten Impfpässen, etwa im Restaurant, überhaupt strafbar sei. Diese Frage ist nun mit einem neuen Gesetz jedoch eindeutig geklärt. Wer einen gefälschten Impfpass benutzt, macht sich strafbar, wobei es unerheblich ist zu welchem Zeitpunkt der Impfausweis gefälscht wurde. Solange er nach der Gesetzesänderung benutzt wird, ist das Vorzeigen strafbar. Auch im Land Bremen wurden mehrere Fälle von vermeintlich gefälschten Impfausweisen publik. Zum einen im sehr prominenten Fall des Werder Bremen Trainers, der nach Bekanntwerden der Vorwürfe seinen Rücktritt erklärte oder auch einer Mitarbeiterin aus dem Innenressort, die laut Presseberichterstattung suspendiert wurde.

Menschen, die sich nicht impfen lassen und dann dennoch Veranstaltungen oder Einrichtungen besuchen unter dem Vorwand sie seien geimpft, gefährden nicht nur ihre eigene Gesundheit, sondern riskieren auch das Leben anderer. Sich impfen zu lassen ist ein Dienst für das Gemeinwohl und sollte zur Bürgerpflicht werden. Gefälschte Impfausweise dürfen in keinem Fall toleriert werden.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Fälle von gefälschten Impfausweisen sind dem Senat für die Jahre 2020 und 2021 im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) bisher bekannt?
2. In welchen öffentlichen Einrichtungen Bremens sind bislang gefälschte Impfausweise aufgefallen?
3. Bei wie vielen und welchen senatorischen Behörden und nachgeordneten Dienststellen wurden bereits gefälschte Impfnachweise festgestellt und welche dienstrechlichen Konsequenzen sind daraus erwachsen?
4. In wie vielen Fällen wurden von Apotheken oder Ärzten falsche Impfausweise festgestellt und der Polizei oder den Ordnungsbehörden gemeldet?
5. Woran werden die Fälschungen sowohl digital als auch analog erkannt? Inwieweit sind Apothekerinnen und Apotheker, Gastronomiebetreibende, Ärztinnen und Ärzte usw. für das Erkennen von Fälschungen qualifiziert? Welche Vorstöße auf Bundesebene könnte der Senat sich vorstellen, um die Impfausweise künftig fälschungssicherer zu machen?
6. Welche strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen hatte es in den angegebenen Fällen der Fälschungen? Inwieweit wurde bisher von dem neu eingeführten Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe ausschöpfend Gebrauch gemacht? Wie viel Bußgelder wurden bisher insgesamt in der Corona-Pandemie mit gefälschten Impfausweisen eingenommen?
7. Wie wurden Polizei und Ordnungsamt geschult, um Fälschungen von Impfausweisen sicher feststellen zu können?
8. Inwieweit wird nach Kenntnis des Senats über europaeinheitliche Standards bei der Ausstellung von Impfausweisen nachgedacht und wie weit ist der Umsetzungsstand?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von gefälschten Impfausweisen sind dem Senat für die Jahre 2020 und 2021 im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) bisher bekannt?

Der gefälschte Impfausweis wird als Sonderdelikt der Urkundenfälschung geführt. In Betracht können hier verschiedene Straftatenbestände kommen, wie etwa:

- § 277 StGB Ausstellen unter nicht zutreffender Bezeichnung als Arzt...
- § 278 StGB Ausstellen eines falschen Ausweises durch medizinisches Personal
- § 279 StGB Gebrauchen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses

Seit dem 01.01.2020 bis zum 28.12.2021 wurden bei der Polizei Bremen 158 Delikte erfasst (§§75a IfSG, 279 StGB, 267 StGB, 277 StGB etc.). Die nachfolgende Aufstellung zeigt, dass die Fallzahlen seit der verstärkten Einführung der 3G, 2G und 2G+ Zugangsregelungen im letzten Quartal 2021 stark zugenommen haben.

	Gesamt	Jan. 2020 bis Sep. 2021	Okt. 2021	Nov. 2021	Dez. 2021
Anzahl Delikte	158	2	9	48	99

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind mit Stand 14.12.21 neununddreißig Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der Urkundenfälschung i.Z.m. gefälschten Impfausweispapieren in Bearbeitung.

2. In welchen öffentlichen Einrichtungen Bremens sind bislang gefälschte Impfausweise aufgefallen?

Die gefälschten Impfpässe kommen im Regelfall in den Apotheken Bremens zur Vorlage. Es ist zu vermuten, dass das Ziel hier die Erlangung eines digitalen Impfzertifikats ist. Zur Vorlage gekommen sind falsche Impfausweise aber ebenfalls in Diskotheken, anderen Veranstaltungsorten, Krankenhäusern und verschiedenen Arbeitgebern in Bremen.

In Bremerhaven erfolgten die Vorlagen überwiegend gegenüber Apotheken, Arbeitgebern, aber auch als Zufallsfund im Zusammenhang mit polizeilichen Eingriffsmaßnahmen.

3. Bei wie vielen und welchen senatorischen Behörden und nachgeordneten Dienststellen wurden bereits gefälschte Impfnachweise festgestellt und welche dienstrechtlichen Konsequenzen sind daraus erwachsen?

Es ist bislang lediglich in einer senatorischen Dienststelle ein gefälschter Impfnachweis festgestellt worden. Der Mitarbeiterin wurde vorläufig die Führung von Dienstgeschäften untersagt und zeitgleich ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Da das Strafrechtsverfahren Vorrang hat, wird das Disziplinarverfahren bis zum Abschluss der Ermittlungen ausgesetzt. Welche dienstrechtlichen Konsequenzen daraus erwachsen, bleibt abzuwarten.

Ansonsten sind in keiner senatorischen Behörde oder deren nachgeordneten Dienststellen Vorfälle mit ge- oder verfälschten Impfausweisen bekannt geworden. Jedoch wurden dem Impfzentrum Bremen als Arbeitgeber zwei gefälschte Impfpässe vorgelegt. Beiden betroffenen Mitarbeitern:innen wurde fristlos gekündigt, Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet.

4. In wie vielen Fällen wurden von Apotheken oder Ärzten falsche Impfausweise festgestellt und der Polizei oder den Ordnungsbehörden gemeldet?

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven sind in siebenundzwanzig von neununddreißig Fällen die Meldungen von Apotheken gekommen. Bei der Polizei Bremen wäre die Auswertung aufgrund fehlenden Auswerteparameter derzeit nur händisch möglich. Dies ist jedoch aufgrund der Vielzahl von Betrugsstrafanzeigen und begrenzter Ressourcen kurzfristig nicht realisierbar. Gefälschte Impfausweise kommen jedoch hauptsächlich in Apotheken zur Vorlage, mit dem Ziel, einen digitalen Pass zu generieren.

5. Woran werden die Fälschungen sowohl digital als auch analog erkannt? Inwie weit sind Apothekerinnen und Apotheker, Gastronomiebetreibende, Ärztinnen und Ärzte usw. für das Erkennen von Fälschungen qualifiziert? Welche Vorstöße auf Bundesebene könnte der Senat sich vorstellen, um die Impfausweise künftig fälschungssicherer zu machen?

- Woran werden die Fälschungen sowohl digital als auch analog erkannt?**

Aufgrund der fehlenden Normierung für Impfausweise und Etiketten ist deren Echtheitsprüfung für alle Prüfenden deutlich erschwert. Sie kann, sofern keine konkreten anderen Merkmale (z.B. orthografische Fehler) und Hinweise gegeben sind, verlässlich nur durch die Überprüfung der Existenz des Arztes und des Impfzentrums, der Chargennummer in Verbindung mit den Personalien und der darin liegenden Plausibilität erfolgen. Sollten sich in einem neuen Impfausweis lediglich die beiden Covid Impfungen befinden, ist bereits ein erster Verdacht anzunehmen. Die digitalen Impfzertifikate lassen sich lediglich mit weiteren Ermittlungen durch das Fachkommissariat verifizieren (Überprüfung der Personalien in Verbindung mit dem Impfort/ Impfzentrum oder Arzt). Für die Überprüfungs-App ist lediglich der Abgleich zwischen Personalausweis, Vorleger und Eintragung im QR-Code möglich. Hierdurch lassen sich nur falsche oder fremde Impfzertifikate in Form eines Fremd- QR-Codes identifizieren.

Zweifel an der Echtheit vorgelegter Impfpässe lassen sich an verschiedenen Kriterien festmachen, z.B.:

- Prüfung der Chargennummern:** Apotheken können seit 16.12.21 über ein Apothekenportal des Apothekerverbands die Chargen in Impfpässen online prüfen. Die Funktion wurde gemeinsam mit dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI) entwickelt.

Zuvor hatte das PEI bereits eine Mailadresse eingerichtet, über die Chargenangaben verifiziert werden konnten. Insgesamt konnte vor Ausstellung von COVID-19-Impfzertifikaten überprüft werden, ob die angegebene Charge verimpft wurde.

- Ausstellung und Datierung der Impfung:** Ein frühes Datum, zu dem noch keine flächendeckenden Impfungen durchgeführt wurden, oder ein Datum in Verbindung mit einem Praxisstempel kann ein Fälschungsindiz und Grund zur Nachfrage sein, da Hausärzt:innen erst seit April 2021 impfen.

- Aufbau des Impfpasses: Impfpässe sind getackert, verbogene Tackernadeln oder ausgefranste Löcher können ein Indiz sein, dass der Pass auseinander gebaut und z.B. eine Seite eingelegt wurde. Impfpässe mit einer extra Seite für Corona-Schutzimpfungen stehen erst seit Kurzem zur Verfügung, ältere Impfungen können hier nicht eingetragen sein.
- Etiketten: Prüfung der im Impfpass eingeklebten Etiketten, Biontech-Etiketten tragen z.B. ein Wasserzeichen und der Impfstoff von Moderna einen 2D Code.

Zudem kann die Verwendung einer identischen Unterschrift bei Erst- und Zweitimpfung ein Indiz für eine Fälschung sein.

- **Inwieweit sind Apothekerinnen und Apotheker, Gastronomiebetreibende, Ärztinnen und Ärzte usw. für das Erkennen von Fälschungen qualifiziert?**

Von Seiten des Fachkommissariats der Polizei Bremen besteht bereits seit geraumer Zeit ein intensives Netzwerk zwischen der senatorischen Dienststelle für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Apothekerkammer, der Ärztekammer und den verschiedenen Krankenkassen. Aufbauend auf diesem Netzwerk erfolgt eine intensive Kommunikation mit den entsprechenden Hinweisen an die beteiligten Personen. Durch die Polizei Bremen wurde in Absprache mit anderen Bundesländern ein entsprechender Präventionsflyer entwickelt.

Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven hat frühzeitig durch externe Öffentlichkeitsarbeit auf das sich anbahnende Kriminalitätsphänomen aufmerksam gemacht. Es bestehen zudem stabile Vernetzungen des Fachkommissariats im Stadtgebiet, die anlassbezogene Erörterungen zum Thema ermöglichen.

Für Gastronomiebetreibende dürfte es nahezu unmöglich sein, Fälschungen von Impfpässen zu erkennen. Lediglich eine Überprüfung des digitalen Impfnachweises (über App-basierte Anwendungen) unter Abgleich der persönlichen Daten durch Vorlage des Personalausweises o.ä. wäre den Gastronomen möglich.

Die Apothekerkammer Bremen hat den Apotheker:innen die bislang bekannten Hinweise zum Thema Impfpassfälschungen auf der Website der Apothekerkammer Bremen im internen Bereich als Schulungsmaterial zur Verfügung gestellt. Aus dem Schulungsmaterial wurden die o.g. Kriterien in Aussügen entnommen. Die Ärztekammer Bremen gibt an, über keine Kenntnisse zu diesem Thema zu verfügen.

- **Welche Vorstöße auf Bundesebene könnte der Senat sich vorstellen, um die Impfausweise künftig fälschungssicherer zu machen?**

Eine Umsetzung des Projektes Elektronischer Impfpass (elmpfpass) einschließlich enthaltener Sicherheitsmerkmale würde aus Sicht der Polizeien zunächst die Fälschung bzw. das Sichverschaffen des informationstechnischen Produktes elmpfpass erfordern. In einem zweiten Schritt müssten noch die personenbezogenen Impfdaten elektronisch aufgebracht werden.

Im Vergleich zu der aktuell bestehenden Form, in der lediglich Stempelungen, handschriftliche Unterschriften und Eintragungen vorgenommen werden, sowie ein Aufkleber aufzubringen ist, wäre das elektronische Dokument zielführend fälschungssicherer.

6. Welche strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen hatte es in den angegebenen Fällen der Fälschungen? Inwieweit wurde bisher von dem neu eingeführten Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe ausschöpfend Gebrauch gemacht? Wie viel Bußgelder wurden bisher insgesamt in der Corona-Pandemie mit gefälschten Impfausweisen eingenommen?

- Welche strafrechtlichen oder ordnungsrechtlichen Konsequenzen hatte es in den angegebenen Fällen der Fälschungen?**

Es handelt sich bei den Verstößen nach §§ 277 ff. StGB um Vergehen mit entsprechender Strafandrohung. Die Strafzumessung wird gerichtsseitig unter Würdigung der Umstände im Einzelfall erfolgen. Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft sind rechtskräftige Verurteilungen durch die Strafgerichte in Bremen und Bremerhaven wegen der Verwendung oder Fertigung gefälschter Impfausweise bislang nicht bekannt.

- Inwieweit wurde bisher von dem neu eingeführten Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe ausschöpfend Gebrauch gemacht?**

Ob und inwieweit bisher von dem neu eingeführten Strafrahmen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe ausschöpfend Gebrauch gemacht worden ist, kann derzeit nicht beantwortet werden. Dass es bereits zu rechtskräftigen Verurteilungen unter Anwendung der auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite seit dem 24.11.2021 geltenden Änderungen des Strafgesetzbuches und des Infektionsschutzgesetzes gekommen ist, kann jedoch ausgeschlossen werden.

- Wie viel Bußgelder wurden bisher insgesamt in der Corona-Pandemie mit gefälschten Impfausweisen eingenommen?**

Bei der Erstellung und Nutzung gefälschter Impfnachweise handelt es sich um Straftatbestände. Bußgelder können somit nicht verhängt werden.

7. Wie wurden Polizei und Ordnungsamt geschult, um Fälschungen von Impfausweisen sicher feststellen zu können?

Die Ermittlungen im Fall gefälschter Impfausweise sind vom kriminalistischen Anspruch her vergleichbar mit typischen Urkundsdelikten.

In einer dynamischen Entwicklung neuer Phänomene erfolgt eine Schulung in Praxis nach Kenntnis des modus operandi und Weitergabe der Erkenntnisse an die beteiligten Institutionen. Ferner stehen die Polizeien des Landes in einem ständigen regionalen sowie bundesweiten Informationsaustausch mit anderen Sicherheitsbehörden. Begleitet werden die Maßnahmen durch entsprechende Pressearbeit.

Die Einsatzkräfte des Ordnungsdienstes können offensichtliche Unrichtigkeiten der analogen Impfausweise erkennen, z.B. fehlende Stempel. Eine sichere Feststellung ist insofern nicht möglich, als dass die analogen Impfausweise selbst keinerlei Merkmale besitzen, die die Dokumente fälschungssicher gestalten. Zur Überprüfung der digitalen Impfnachweise wird die CovPassCheck-App eingesetzt. Bei Zweifeln an der Validität des Impfnachweises würde der Vorgang aufgrund seiner strafrechtlichen Relevanz zur weiteren Ermittlung an die Polizei abgegeben.

8. Inwieweit wird nach Kenntnis des Senats über europaeinheitliche Standards bei der Ausstellung von Impfausweisen nachgedacht und wie weit ist der Umsetzungsstand?

Die Erarbeitung und Festlegung einheitlicher Standards für Impfausweise **generell** ist derzeit kein Thema auf europäischer Ebene.

Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Europäische Union im Bereich des Gesundheitswesens nach Titel XIV des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) lediglich über eine ergänzende Kompetenz verfügt. Insbesondere bei „Maßnahmen zur Beobachtung, frühzeitigen Meldung und Bekämpfung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren“ ist nach Art. 168 Abs. 5 AEUV **jede Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten durch Rechtsakte der EU primärrechtlich ausgeschlossen**. Auch mit Blick auf das **Subsidiaritätsprinzip** kann die EU nur dort tätig werden, wo die betreffenden Angelegenheiten nicht auf einzelstaatlicher Ebene gelöst werden können.

Allerdings wurde infolge der Pandemie und der nationalen Eindämmungsmaßnahmen der **freie Personenverkehr** innerhalb der Europäischen Union durch COVID 19 so sehr gefährdet, dass die EU-Mitgliedsstaaten Anfang 2021 beschlossen haben, für COVID 19 einen interoperablen und standardisierten Impfnachweis zu etablieren. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 21 AEUV, der in Absatz 2 ein Tätigwerden der Europäischen Union zur Sicherung der Freizügigkeit der Unionsbürger:innen [Vgl. Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie – vgl. ABI. Vom 15.6.2021, L 211/1] ermöglicht.

Das im Sommer 2021 eingeführte digitale **COVID-Zertifikat** der EU bildet den Rechtsrahmen für die Lösungen der Mitgliedsstaaten und die Regelung eines Anerkennungsrahmens. Es ist der Nachweis dafür, dass man entweder geimpft, genesen oder negativ getestet wurde. Das Hauptmerkmal des Zertifikats (Digital- und/oder Papierformat) ist der QR-Code, welcher in allen EU-Staaten gültig ist.

Bislang haben sich 18 Nicht-EU-Länder (und Regionen) dem digitalen COVID-Zertifikatsystem der EU angeschlossen (Albanien, Andorra, Armenien, Schweiz, Färöer, Israel, Island, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Nordmazedonien, Norwegen, Panama, San Marino, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich und Vatikanstadt). COVID-Zertifikate, die in diesen 18 Ländern (und Regionen) ausgestellt wurden, werden nach denselben Bedingungen anerkannt, wie es beim COVID-Zertifikat der EU der Fall ist. Diese 18 Länder akzeptieren ihrerseits das digitale COVID-Zertifikat der EU.

Das Zertifikat wurde nicht als EU-weites Projekt ausgeschrieben, da eine gemeinsame EU-Ausschreibung zu viel Zeit benötigt hätte und dies aufgrund der unterschiedlichen Impfinformationssysteme in den Mitgliedstaaten auch schwierig umzusetzen gewesen wäre. **Die Umsetzung erfolgt daher auf nationaler Ebene**. In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch den COVPass. Das Robert-Koch-Institut ist als Herausgeber für die Ausgestaltung der Anwendung sowie für die sorgfältige Prüfung der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit zuständig, wobei das Ausstellen eines Zertifikats in der Verantwortung der nationalen Behörden (z. B. Testzentren, Gesundheitsbehörden oder eHealth-Portal) liegt. In Deutschland darf der digitale Impfnachweis nur von autorisierten Personen in Impfzentren, Arztpraxen, Apotheken und Kranken-

häusern ausgestellt werden. Bei der Überprüfung von digitalen Impfnachweisen ist ergänzend ein Lichtbildausweis vorzulegen. Der digitale Impfnachweis ist kryptographisch vor Veränderungen geschützt.

Derzeit dreht sich die Diskussion auf Europäischer Ebene um die Frage der **einheitlichen Gültigkeitsdauer der COVID-Zertifikate**. Nachdem einige Mitgliedstaaten einseitig die Gültigkeitsdauer des digitalen COVID-Zertifikats auf sechs Monate beschränkt haben, hat die Europäische Kommission eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID 19 Pandemie vorgeschlagen. Am 21.12.2021 hat die Kommission einen Delegierten Rechtsakt angenommen, der voraussichtlich am 1.2.2022 in Kraft tritt und der die Gültigkeit des COVID-Zertifikates einheitlich auf 270 Tage nach der letzten Dosis im ersten Impfzyklus festlegt. (Bezüglich Auffrischungsimpfungen wurde bislang keine Aussage getroffen, da deren Wirkung im Zeitverlauf erst noch beobachtet werden muss.)

Beim Thema „**Sicherheit**“ ist es insbesondere wichtig, zwischen der IT Sicherheit des digitalen EU COVID-Zertifikats und der möglichen Fälschung von Impfbescheinigungen zu unterscheiden. Das EU COVID-Zertifikat enthält einen QR-Code mit Sicherheitsmerkmalen, die nach Aussagen der Europäischen Kommission nicht gefälscht werden können. Die digitale Signierung des Strichcodes mit kryptografischen Schlüsseln stellt sicher, dass die Authentizität, Integrität und Gültigkeit der Zertifikate überprüfbar sind. Die Europäische Kommission bietet hierzu eine Schnittstelle, über die alle Zertifikat-Signaturen EU-weit geprüft werden können und mit welcher die Mitgliedstaaten der EU auch bei der Entwicklung nationaler Software und Apps für die Ausstellung, Speicherung und Überprüfung von Zertifikaten unterstützt werden. So können nach der oben genannten Verordnung (EU) 2021/053 Mitgliedstaaten Listen widerrufener Zertifikate untereinander austauschen, um Betrug aufzudecken und zu vermeiden. Zur Unterstützung der Mitgliedsstaaten soll in naher Zukunft eine europäisch interoperable Lösung zur Sperrung einzelner Impfzertifikate erstellt werden. Das Europäische Polizeiamt (Europol) unterstützt daneben Strafverfolgungsbehörden weltweit, um Straftaten im Zusammenhang mit der COVID 19 Pandemie zu bekämpfen.

Um **Fälschungen** zu verhindern oder aufzudecken, müssen die Mitgliedstaaten selbst robuste Kontrollen und Verfahren etablieren. Fälschungen von Impfzertifikaten sind v.a. ein Korruptions- und kein IT Sicherheitsproblem. Da ihre Ursache bei (höchst unterschiedlichen) Schwachstellen auf der mitgliedstaatlichen Ebene liegt, müssen sie auch von den Mitgliedsstaaten selbst entsprechend ihrer jeweiligen individuellen Schwachstellen (in Deutschland z.B. die Eintragung im nicht fälschungssicheren gelben Impfpass) bekämpft werden.

Pläne zum einheitlichen europäischen Vorgehen gegen Fälschungen gibt es aus diesen Gründen bisher nicht.

Beschlussempfehlung:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.